

RS Vwgh 2002/1/29 98/14/0024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.2002

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §293b;

BAO §303 Abs4;

Rechtssatz

Da es für die Frage, ob eine die Berichtigung nach§ 293b BAO rechtfertigende offensichtliche Unrichtigkeit vorliegt, wesentlich ist, dass für die Abgabenbehörde die Unrichtigkeit der in der Abgabenerklärung ihren Niederschlag findenden Rechtsauffassung klar erkennbar gewesen wäre, wenn sie die Abgabenerklärung einschließlich der ihr angeschlossenen Beilagen diesbezüglich geprüft hätte (Hinweis E 22.4.1998, 93/13/0277), ist es für die Frage der Zulässigkeit einer Berichtigung eines Bescheides nach § 293b BAO unerheblich, ob die einem gesetzlichen Tatbestand zweifelsfrei subsumierbaren Sachverhaltsangaben des Abgabepflichtigen den Tatsachen entsprechen (und vollständig sind). Dies wird dadurch bestätigt, dass es bei allfälliger Unrichtigkeit (oder auch Unvollständigkeit) des vom Abgabepflichtigen dargelegten Sachverhaltes zur Erreichung des Ziels der gesetzlichen Bestimmung des § 293b BAO, nämlich der Herbeiführung eines der Gleichmäßigkeit der Besteuerung entsprechenden Ergebnisses (Hinweis E 7. August 1992, 91/14/0150), dieser gesetzlichen Bestimmung nicht bedürfte, weil dieses Ziel dann auf anderem Weg, nämlich durch Anwendung des § 303 Abs 4 BAO, erreichbar wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998140024.X02

Im RIS seit

23.05.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>